

Stelle Quintilians, die zur Behauptung des Gegentheils aus dem X Buche der Instit. orator. und zwar aus dem 3ten Hauptstücke angezogen wird: *Labori non plus irrogandum quam somno supererit*: Denn die Zeit, welche man dem nöthigen Schläfe abgefürzet, wendet man zu seinem offenbaren Schaden auf die Arbeit: daher läffet sich hier *irrogandum* nicht mit *indulgendum* verwechseln. In Quintilians vorhergehenden Worten, wovon der Herr geheime Justizrath eine ganz artige Verbesserung macht, treffen wir ohne dieselbe diesen nicht unbequemen Verstand an: Studierende müssen sich so, wie diejenigen, welche sich aus Furcht verbergen, nirgend lieber, als bey nächtlicher Stille und bey einer Kerze im verschlossenen Zimmer aufhalten: Aus dem bengebrachtten Beispiele des Demosthenes schliessen wir, daß hier *tectos* so viel bedeute, als *abconditos*: wo nicht gar *reptos*, welches in vielen Abschriften an statt *tectos* stehet, in *secretos* zu verwandeln ist. Nachdem im dritten Buche des Cicero von Gesetzen die zwey Gesetze der zwölf Tafeln: *Privilegia ne irroganto* und *de capite civis, nisi per maximum comitatum, ne ferunto*, vorgebracht sind: so folgen diese sehr verstümmelten Worte: *nondum nitis seditiosis tribunis plebis. Negotialis quidem admirandum u. s. w.* welche der Herr geheime Justizrath so verändert: *nondum natis seditiosis tribunorum plebis actionibus equidem admirandum.* Allein zu geschweigen, daß von dem Cicero *equidem*, welches so viel ist, als *ego quidem*, nicht leicht für *quidem* gebraucht wird, so kann er nicht geglaubet haben, daß vor den zwölf Tafeln keine aufrührische *Tribuni plebis* zu Rom gewesen. Ist uns recht, so will er sagen, es sey zu bewundern, daß die Vorfahren so sehr fürs künftige gesorget, da zu ihren Zeiten die aufrührischen *Tribuni plebis* noch nichts dergleichen gewaget hätten, ja sich nicht einmal hätten verlauten lassen, daß sie es wagen mögten: Und dieses saget er wirklich, wenn man so liest: *Nondum nitis seditiosis tribunis plebis, ne comminatis quidem, admirandum tantum majores in posterum providisse; da denn aus ne cominatis,*  
 worinn